

Wahl zum 10. Europäischen Parlament

am 9. Juni 2024

Am 09.06.2024 werden in Deutschland insgesamt 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Im Bundesgebiet sind rund 63 Millionen Menschen wahlberechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments erfolgt auf Grundlage von Rahmenvorschriften des Gemeinschaftsrechts nach den konkreten Regelungen der von den Mitgliedstaaten gesondert erlassenen, in Einzelnen recht unterschiedlichen Wahlgesetzen.

Die Wahlen zum Europäischen Parlament finden alle 5 Jahre statt. Gem. § 7 Europawahlgesetz bestimmt die Bundesregierung den genauen Wahltermin im Rahmen einer vom Rat der Europäischen Union und im Rahmen in den Artikeln 10 und 11 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegten Zeitspanne.

Wahlrecht:

Wahlberechtigt für die Wahl zum Europäischen Parlament ist, wer am Wahltag, also am 9.6.2024

1. **Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat) oder **Unionsbürger** ist, d.h. die Staatsangehörigkeit eines der 27 Mitgliedsstaaten besitzt.
2. das **sechzehnte Lebensjahr vollendet** hat, also spätestens am 9.6.2008 geboren ist, und
3. mindestens seit dem 9.3.2024 eine Wohnung
 - in der **Bundesrepublik Deutschland** oder
 - in den **übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**,
bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
4. Auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland leben und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllen sind wahlberechtigt.
5. Nicht wahlberechtigt ist, wer nach § 6a Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, also z.B. derjenige, der infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Anträge:

Für bestimmte Anliegen sind im Wahlrecht formelle Anträge nach der Europawahlordnung vorgesehen. Einen formellen Antrag können Sie stellen, wenn

- [Sie sich als Deutscher am Wahltag längerfristig \(nicht nur urlaubsbedingt\) im Ausland aufhalten](https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html) (<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>),
- [Sie als Unionsbürger erstmals an der Wahl in Deutschland teilnehmen möchten](https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html) (<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html>),
- Sie sich als [Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis wieder streichen lassen möchten](https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/2ee518c3-6d74-4810-9c12-) (<https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/2ee518c3-6d74-4810-9c12->

Wahl zum 10. Europäischen Parlament

am 9. Juni 2024

[85c87568502f/euwo_anlage-2c_ausfuellbar.pdf](#)) und stattdessen in einem anderen Mitgliedsstaat wählen möchten.

Für diese Anträge ist eine **Ausschlussfrist bis zum 19.05.2024** einzuhalten. Die Anträge müssen dem Wahlbüro im Original vorliegen.

Briefwahl:

Wenn Sie sich den Stimmzettel in Ruhe ansehen möchten und Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, senden wir Ihnen die Unterlagen gerne zu. Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag:

- über die [Homepage](https://gemeinde-kuerten.de/) (<https://gemeinde-kuerten.de/>) der Gemeinde Kürten
- über Rücksendung der ausgefüllten Wahlbenachrichtigung oder
- per Mail unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse an wahlbuero@kuerten.de

Direktwahlbüro:

Zudem haben Sie die Möglichkeit bereits vor dem Wahltermin ab dem 13.5.2024 Ihre Stimme im Wahlbüro abzugeben. Besuchen Sie unser Direktwahlbüro in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten. Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis mit. Sofern Sie die Briefwahlunterlagen für eine weitere Person mitnehmen möchten, denken Sie bitte an eine Vollmacht. Die restlichen Formalitäten übernehmen wir.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr. - 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. - 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Das Direktwahlbüro ist unter der Rufnummer 02268 / 939 - 377 oder E-Mail wahlbuero@kuerten.de erreichbar.

Zuzüge / Umzüge / Wegzüge

1. Zuzug von außerhalb nach Kürten (29.4.2024 bis 19.5.2024)

Wenn Sie neu nach Kürten zugezogen sind und in Kürten wählen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Ein entsprechendes Muster finden Sie unten auf dieser Seite. Bitte geben Sie diesen Antrag im Bürgerbüro oder Wahlbüro ab. Das Wahlbüro veranlasst dann die Streichung aus dem Wählerverzeichnis in Ihrer alten Gemeinde/Stadt. Für Deutsche die im Ausland leben (<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>) und Unionsbürger die in Deutschland (<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuenger.html>) leben ist ein spezieller Antrag nach Anlage 2 (file:///C:/Users/neubauer.a/Downloads/euwo-anlage-2-2.pdf), bzw. Anlage 2a (file:///C:/Users/neubauer.a/Downloads/euwo-anlage-2a-3.pdf) der Europawahlordnung vorgesehen. Anträge sind auf der Internetseite der Gemeinde verfügbar. Einzelheiten sind weiter unten erläutert.

Wahl zum 10. Europäischen Parlament

am 9. Juni 2024

2. Umzug innerhalb von Kürten

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde bleibt es bei der Eintragung, die in der Wahlbenachrichtigung eingetragen ist. Eine Änderung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem am Wahltag in dem neuen Wahlraum zu wählen. Der Stimmzettel ist im gesamten Gemeindegebiet gleich.

3. Wegzug aus Kürten innerhalb Deutschlands

Von hier aus erfolgt keine automatische Streichung im Wählerverzeichnis. Sie müssen in Ihrer neuen Heimatgemeinde einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 19.5.2024 stellen. Sie werden erst auf Mitteilung der anderen Gemeinde/Stadt aus dem hiesigen Wählerverzeichnis gestrichen.

4. Wohnungslose innerhalb von Kürten

Personen ohne festen Wohnsitz können nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Diese Personen müssen ebenfalls einen Antrag bis zum 19.5.2024 stellen.

Weitere Informationen zur Europawahl und dem Wahlrecht erhält man auf der [Internetseite des Bundeswahlleiters](https://www.bundeswahlleiter.in.de/europawahlen/2024.html) (<https://www.bundeswahlleiter.in.de/europawahlen/2024.html>). 1